

# Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 RM.  
Anzeigen: Die Dreispaltene mm-Zeile 0.15 RM.

Hauptgeschäftsstelle:

Köln a. Rh., Jülicher Straße 27 · Fernsprecher 21 22 62  
Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen

## Unser fünfter Verbandstag

Als der Zentralvorstand beschloß, den 5. Verbandstag auf den 4. bis 6. September nach Karlsruhe einzuberufen, wurden Befürchtungen laut, ob tatsächlich die Tagung stattfinden könne. Es war mit der Möglichkeit zu rechnen, daß infolge politischer Unruhen, Verhängung des Ausnahmezustandes, Versammlungsverbot usw. die Tagung unmöglich gemacht wurde. Diese Befürchtungen haben sich erfreulicherweise als unberechtigt erwiesen. Programmäßig, ohne jede Störung in froher Einmütigkeit ist die Tagung verlaufen.

Der Verbandstag hat nicht nur für den Verband und seine Mitglieder, sondern darüber hinaus für die gesamte Arbeitnehmerbewegung, ja für die gesellschaftliche und soziale Entwicklung im allgemeinen Bedeutung. Ueber alle Trennwände der Konfession, der politischen Parteien und der Stammeseigenarten hinweg fanden sich die Vertreter von 36 000 Mitgliedern zur gemeinsamen, ernstesten Arbeit zusammen, die durch keinen Mißton getrübt wurde. In einer Zeit der Zerrissenheit, des gegenseitigen Bekämpfens, ja des kleinen Bürgerkrieges, wo Volksgenossen gegen Volksgenossen stehen, wo es manchmal scheint, als wenn alle Bande der gemeinsamen Kultur, der Sitte und Sprache zerrissen wären, ist es für das Gesamtwohl nicht gleichgültig, wenn ein gutes Beispiel für gegenseitiges Verstehen und gedeihliches Zusammenarbeiten gegeben wird.

Mit Spannung wurden die Verhandlungen von den Mitgliedern erwartet. Welches Interesse dem Verbandstage entgegengebracht wurde, zeigen die 388 gestellten Anträge. In seltener Einmütigkeit wurden die Beschlüsse gefaßt, nur in wenigen Fällen gegen eine kleine Minderheit. Jedes Mitglied, welches an den Anträgen beteiligt gewesen ist, hat gewiß das Beste für den Verband und die Gesamtheit der Mitglieder gewollt. Wenn trotzdem manche Wünsche unerfüllt geblieben sind, viele Anträge abgelehnt werden mußten, dann, weil die Delegierten sich als Vertreter der gesamten Mitgliedschaft, nicht ihrer Ortsgruppe oder ihres Bezirks fühlten. Der Verbandstag hat das Wohl des Verbandes und der Gesamtmitgliedschaft zu wahren. Es mußte vermieden werden, in dieser ernstesten Zeit Beschlüsse zu fassen, deren Auswirkungen nicht zu übersehen waren. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Finanzgebarung. Experimente, die unter Umständen die Existenz des Verbandes und seine Aufgabenerfüllung hätten gefährden können, mußten vermieden werden.

Das soll zur Rechtfertigung derjenigen Delegierten gesagt sein, die mit dem Vorwurf zu rechnen haben, nicht energiegelich genug ihre Anträge vertreten zu haben. Bei ernster Aussprache über „Für“ und „Wider“ ergibt sich stets ein anderes Bild, kommen andere Beschlüssen zustande, als wenn nur vom einseitigen Standpunkte aus geurteilt wird.

Im Hinblick auf die unsichere politische, sozialpolitische und wirtschaftliche Lage mußte das Bestreben vorherrschen, den Verband nun erst recht innerlich zu festigen, ihm seinen Einfluß auf die Gestaltung der sozialen Entwicklung zu sichern und zu dem Zweck seine hierzu notwendige gesunde finanzielle Grundlage nicht zu gefährden. Von diesen Ge-

sichtspunkten hat sich der Verbandstag bei seinen Verhandlungen und Beschlüssen leiten lassen.

Es kann nicht Aufgabe dieses Berichtes sein, im Einzelnen die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse hier wiederzugeben. Dieses ist Sache der Delegierten, die in den nächsten Versammlungen sich dieser Aufgabe zu unterziehen haben. An dieser Stelle müssen wir uns mit einem Gesamtüberblick begnügen.

Der von den Kollegen der Hauptgeschäftsstelle gegebene Geschäftsbericht begnügte sich nicht damit, zu sagen, was gewesen ist, sondern zeichnete auch die gegenwärtige Situation und das Aufgabengebiet des Verbandes in der nahen Zukunft. Zu den verschiedensten aktuellen Fragen wurde Stellung genommen und in einer Reihe von Entschliefungen niedergelegt. Die wichtigsten hiervon sind am Schlusse dieses Berichtes im Wortlaut wiedergegeben.

### Die wichtigsten Beschlüsse.

Dem bisherigen Zentralvorstand wurde einstimmig Entlastung erteilt.

Einstimmig wiedergewählt wurde der Kollege B. Debenbach als Zentralvorsitzender, Kollege Eickmann als Schriftleiter, Kollege Krumbé als Hauptkassierer.

Wiedergewählt wurden auch die übrigen bisherigen Mitglieder des Zentralvorstandes, mit Ausnahme des Kollegen Effer (Bonn), der eine Wiederwahl ablehnte und an dessen Stelle der Kollege Höbel (Aachen) tritt.

Beschlossen wurde die Errichtung einer besonderen Geschäftsstelle in Berlin, die hauptamtlich besetzt werden soll. Diese Geschäftsstelle, als Zweig der Hauptverwaltung, soll in erster Linie der schnellen Abwicklung aller Aufgaben dienen, die bei den verschiedenen Behörden, dem Arbeitgeberverband der Gemeinden, den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den übrigen in Betracht kommenden Arbeitnehmerorganisationen zu erledigen sind.

Hinsichtlich der Beiträge und der Unterstützungsteilungen erschien es nicht angebracht, wesentliche Änderungen vorzunehmen. Bei der Unübersichtlichkeit der wirtschaftlichen Entwicklung mußte alles vermieden werden, dessen Auswirkungen nicht zu übersehen waren. So wünschenswert es ist, den Abbau der Sozialversicherung durch Ausbau der Unterstützungseinrichtungen des Verbandes wieder auszugleichen, durfte doch hierbei nichts unternommen werden, was eine gesunde Finanzgebarung des Verbandes hätte gefährden können. Das gilt insbesondere in Bezug auf die vielen Anträge zu der I. U., die erst seit einem Jahr eingeführt, sich in ihren Auswirkungen noch gar nicht übersehen läßt.

### Die Entschliefungen des Verbandstages.

Die Stellungnahme des Verbandstages zu den wichtigsten akuten Fragen der Sozialpolitik kam in der Aufnahme nachstehender Entschliefungen zum Ausdruck:

### 1. Zu den gewerkschaftsfeindlichen Bestrebungen.

Der fünfte Verbandstag verurteilt aufs schärfste alle Bestrebungen von politischen Parteien und sonstigen Bewegungen, durch Betriebszellenbildungen, Einflußnahme auf die Wahlen zu den sozialen Körperschaften, den Betriebsräten usw. in das ureigenste Aufgabengebiet der Gewerkschaften einzubrechen.

Er fordert die schärfste Bekämpfung aller Bestrebungen, das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in Staat und Wirtschaft einzuschränken oder zu beseitigen, die menschliche Arbeitskraft von der sozialen Fürsorge des Staates auszunehmen, die Möglichkeiten der Selbsthilfe der Arbeitnehmer: freies Koalitionsrecht, Tarifvertragsrecht und Schlichtungswesen zur Wahrung der berechtigten Belange der Arbeitnehmer, einzuengen oder aufzuheben.

Politischen Parteien und sonstigen Bewegungen gegenüber, die im Gegensatz zu dem weltanschaulichen und sozialen Willen des Verbandes stehen, gibt es keine Neutralität.

Der Verbandstag spricht daher der Verbandsleitung sowie der Schriftleitung zu ihrer Haltung gegenüber den gewerkschaftsfeindlichen und unsozialen Bewegungen sein vollstes Vertrauen aus.

### 2. Ausnahmerecht für die Arbeitnehmer der GEB-Werke.

Der Verbandstag erhebt erneut Einspruch gegen die Verordnung des Reichspräsidenten betr. die Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas-, Wasser und Elektrizität versorgen, vom 10. November 1920. Ferner gegen die Bestimmungen der Notverordnung vom 8. Aug. 1932, durch die Vergehen gegen obengenannte Notverordnung unter die Gerichtsbarkeit der Sondergerichte gestellt werden.

Er erblickt in der Unterstellung der Arbeitnehmer der GEB-Werke unter ein Sonderrecht eine Verletzung des Grundsatzes vom gleichen Rechte für alle und verlangt die Aufhebung obengenannter Verordnungen. Dieses um so mehr, als gerade in den öffentlichen Betrieben sich die Selbstverantwortung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als stark genug erwiesen hat, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, Schäden für das Gesamtwohl abzuwehren und die wichtigsten Versorgungsbetriebe vor sozialen Erschütterungen zu bewahren.

### 3. Tarifvertragswesen.

Die Tarifverträge sind das wirksamste Mittel zu einer geordneten Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Sie gewährleisten sowohl die Rechte des Arbeitgebers wie des Arbeitnehmers. Bieten sie in Zeiten guter Wirtschaftslage dem Arbeitgeber Schutz gegen unerwünschte Lohnkonturen, so in Zeiten der Wirtschaftskrise dem Arbeitnehmer gegen verheerenden Lohnrückgang. Es ist daher ungerechtfertigt und gefährlich, in Zeiten der Wirtschaftskrise eine Auflockerung der Tarifverträge anzustreben. Der Verkauf der Lohn- und Tarifvertragsverhandlungen in den letzten Jahren hat zur Genüge bewiesen, daß die Tarifvertragsparteien stets den berechtigten Erfordernissen der Wirtschaft Rechnung getragen haben.

Der 5. Verbandstag wendet sich daher mit aller Entschiedenheit gegen eine Auflockerung der Tarifverträge, wie

sie seitens der Reichsregierung geplant ist. Er ist vielmehr der Auffassung, daß an der Unabdingbarkeit der Tarifverträge unter allen Umständen festgehalten werden muß.

### 4. Sozialversicherung und Arbeiterschutz.

Der gesetzliche Schutz der Arbeitnehmerschaft ist auch in der Wirtschaftskrise dringend notwendig. Die Arbeiterschutzvorschriften und die Sozialversicherung sind daher in vollem Umfang aufrechtzuerhalten und durchzuführen.

Es widerspricht der sozialen Gerechtigkeit, die durch eigene Beitragsleistungen erworbenen Rechtsansprüche der Arbeiter auf Leistungen und Unterstützungen ganz oder teilweise aufzuheben und durch erheblich verminderte Unterstützungen auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung der Gemeinden zu ersetzen, dagegen den übrigen Berufsständen, namentlich der Landwirtschaft, den Schutz des Staates aufrechtzuerhalten oder ihn noch weiter auszubauen.

Daher verlangt der Verbandstag die Rückgängigmachung der untragbaren, harten Bestimmungen der 4. Notverordnung über die Kürzung der Sozialrenten und Unterstützungen. Er verlangt die volle Aufrechterhaltung des Versicherungscharakters der Arbeitslosenversicherung und eine andere Verteilung der Steuererträge zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, um letztere in den Stand zu setzen, die ihnen übertragenen Unterstützungsleistungen auch erfüllen zu können.

An den Herrn Reichspräsidenten und die Reichsregierung wurde ein Protesttelegramm folgenden Inhalts abgehandelt:

„Der zur Zeit in Karlsruhe tagende Verbandstag des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen (christliche Gewerkschaft) erhebt schärfsten Einspruch gegen die weitere Einschränkung des Tarifvertragsrechtes für die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen durch die Verordnung zur Behebung der Wirtschaft.

Der Verband muß jede Verantwortung für die sich aus diesem Eingriff ergebenden Wirtschaftstämpfe ablehnen.“

Den Höhepunkt der Verhandlungen brachte ein Vortrag des Herrn Prof. Dr. Brauer über das Thema: „Die Zukunft der deutschen Arbeitnehmerschaft“.

Wir werden die hochaktuellen Ausführungen unseren Mitgliedern demnächst in ausführlicher Weise zur Kenntnis bringen.

### 5. Weitere Einschränkung des Tarifrechtes für öffentliche Betriebe und Verwaltungen.

Durch die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Behebung der Wirtschaft vom 4. 9. 1932 hat das Tarifvertragsrecht für die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen erneut eine Einschränkung erfahren. Es sind die einzelnen Fachminister nunmehr berechtigt, die getroffenen tariflichen Lohnvereinbarungen zu beanstanden. Etwasige Beanstandungen haben die Wirkung, daß die Verbindlichkeit der betr. Tarifbestimmungen über Löhne aufgehoben wird und ein klagbares Anrecht auf die vereinbarten Löhne nicht mehr besteht. Gegen diese Einschränkung der Tarifvertragsrechtes erhebt der Verbandstag den schärfsten Einspruch. Der Verband muß jede Verantwortung für die sich aus diesem Eingriff ergebenden Wirtschaftstämpfe und die damit verbundenen Schäden für das Gesamtwohl ablehnen.“

## Ein neuer Angriff auf Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Existenzminimum

Als die Regierung der Barone und Junker den Abbau jener Einrichtungen ankündigte, die den Staat angeblich zu einer Wohlfahrtseinrichtung machen, war sich die Arbeitnehmerschaft darüber klar, mit weiteren Angriffen auf Arbeitsrecht, Tarifrecht und Sozialversicherung, die bis zum Kern dieser staatlichen Schutzeinrichtungen gingen, rechnen zu müssen. Diese Befürchtungen sind durch die Verordnungen vom 4. und 5. September übertroffen worden. Unbestritten steht fest, daß die

Voraussetzungen, unter denen der Herr Reichspräsident seine Unterschrift gegeben hat: das Existenzminimum zu beachten und den sozialen Gedanken zu wahren, nicht erfüllt sind. Brutaler, rücksichtsloser wie hier ist noch in keinem modernen Staate in die vertraglichen Rechte der Arbeitnehmer eingegriffen und das Existenzminimum der arbeitenden Menschen gefährdet worden. Werden diese Verordnungen restlos durchgeführt, wird bestimmt eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Gedeihen der Wirt-

schaft: Arbeitsfreudigkeit, geistige und körperliche Leistungsfähigkeit, die zur Qualitätsarbeit unentbehrlich sind, vernichtet werden.

Aus der Aufforderung der Tarifverträge ist eine

### Durchbrechung des Tarifrechtes

geworden. Zunächst ganz allgemein für alle Arbeiter und Angestellte durch die Verordnung vom 5. September 1932. Jeder Arbeitgeber darf hiernach den tariflichen Mindestlohn für die 31. bis 40. Arbeitsstunde in der Woche senken, sofern er gegenüber dem Durchschnitt der Monate Juni, Juli, August oder gegenüber dem 15. August eine Neueinstellung von Arbeiter oder Angestellten vornimmt. Die Unterschreitung der tariflichen Lohnsätze für die 31. bis 40. Wochenarbeitsstunde darf betragen bei Vermehrung der Arbeitskräfte um mindestens: 5 v. H. 10 Proz. Lohnabzug, 10 v. H. 20 Proz. Lohnabzug, 15 v. H. 30 Proz. Lohnabzug, 25 v. H. 50 Prozent Lohnabzug. Eine besondere Lohnsenkung ist vorgesehen bei den sog. gefährdeten Betrieben. Glaubt ein Unternehmer durch Zahlung der Tariflöhne seinen Betrieb zu gefährden, kann er beim Schlichter eine Herabsetzung beantragen. Letzterer ist dann nach Prüfung der Verhältnisse und nach Anhörung der Tarifvertragsparteien berechtigt, den Tariflohn für die gesamten Arbeitswochenstunden bis zu 20 Proz. herabzusetzen. Inwieweit eine doppelte Lohnkürzung wegen Einstellung von neuen Arbeitskräften und wegen Gefährdung der Betriebe vorgenommen werden darf, ist aus der vorliegenden Verordnung nicht genau ersichtlich und wird jedenfalls noch durch Ausführungsvoorschriften des Arbeitsministeriums klargestellt werden.

Wie bereits festgestellt ist, gelten die Vorschriften der Verordnung vom 5. September auch restlos für die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen. Ob und inwieweit diese von den hier gegebenen Möglichkeiten Gebrauch machen, steht noch nicht fest. Es ist nicht anzunehmen, daß dieses im größeren Umfange geschieht, da öffentliche Betriebe und Verwaltungen doch immerhin moralisch verpflichtet sind, den sozialen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen.

Für die Arbeiter und Angestellten in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen kommt aber neben diesen Vorschriften noch eine andere wesentliche Verschlechterung ihres Arbeits- und Tarifrechtes in Betracht durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. September. Nach der Verordnung vom 6. Juni 1931 waren die Gemeinden usw. berechtigt und verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter dem Lohnstarif der Reichsarbeiter anzugleichen. Anstelle der Tariflöhne treten rechtlich gesehen die einseitig vom Arbeitgeber festgesetzten Löhne. Wenn trotzdem im letzten Jahre keine einseitige Festsetzung der Löhne durch die Gemeinden erfolgt ist, dann aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen, die immer wieder zu einer Vereinbarung mit den Gewerkschaften drängten. Wo nach Ansicht des Reichsfinanzministers die neu vereinbarten Löhne nicht genügend gekürzt waren, hatte die Reichsregierung die Möglichkeit, die Gemeinden usw. durch Entziehung der besonderen Zuschüsse aus dem Steueraufkommen usw. diese dazu zu zwingen. Die neue Verordnung hält grundsätzlich an der Angleichung der Gemeindefacharbeiterlöhne an die der Reichsarbeiter fest, überträgt aber das Recht der einseitigen Lohnfestsetzung, soweit die Gemeinden usw. in Betracht kommen, den obersten Finanzbehörden der Länder. Diese wiederum können diese Befugnisse auf andere Stellen (Landesfinanzämter) übertragen. Nach der Verordnung vom 4. September kann der tarifvertragliche Lohn, gleich ob dieser durch freie Vereinbarung, durch Schiedsspruch oder durch Verbindlichkeitsklärung eines Schiedsspruches zustande gekommen ist, von den zuständigen Stellen beanstandet werden. Durch diese Beanstandung tritt der in dieser festgesetzte Lohn anstelle des Tariflohnes. Die dem entgegenstehenden Bestimmungen der Tarifvertragsordnung sind aufgehoben.

Wenn auch nicht zu erwarten ist, daß auf Grund dieser neuen Bestimmungen eine weitere Kürzung der Löhne der Gemeindefacharbeiter usw. eintreten wird — da die Gleichstellung der Gemeindefacharbeiterlöhne mit denen der Reichsarbeiter im großen ganzen bereits durchgeführt ist — so

bedeutet diese Regelung doch einen Eingriff in das freie Tarifvertragsrecht, dessen Auswirkungen für die Zukunft noch gar nicht vorzusehen sind. Einzelheiten über diese neue Rechtslage finden sich an anderer Stelle dieser Zeitschrift. Wenn diese Verordnungen trotz der begrüßenswerten Absicht, die Wirtschaft damit wieder anzukurbeln, neue Arbeitsplätze zu beschaffen, den bestmöglichen Widerstand der Arbeitnehmer finden, dann wegen der ganz einseitigen Belastung der Arbeitnehmer. Es sind Möglichkeiten geschaffen, den Lohn bis unter die bescheidenste Grenze des Existenzminimums zu drücken.

Für die Unternehmer dagegen schaffen die Verordnungen nur Erleichterungen. Sie erhalten für jeden von ihnen in der Zeit vom 1. 10. 1932 bis 30. 9. 1933 gezahlten Betrag an Umsatz-, Gewerbe- und Grundsteuer einen Steuergutschein im Werte von 40 Prozent der gezahlten Steuersummen, die sie vom 1. April 1934 ab bei ihrer Steuerleistung in Zahlung geben können. Durch Lombardierung oder Verkauf dieser Gutscheine können sie sich auch sofort bares Geld oder zusätzlichen Kredit beschaffen, da zu dem Zwecke die Steuergutscheine zum Handel an der Börse zugelassen sind. Verkehrsunternehmen, die bisher Beförderungsteuer zu zahlen hatten, erhalten Gutscheine im vollen Betrage der gezahlten Steuersumme.

Bei Neueinstellung von Arbeitskräften werden neben der bereits erwähnten Möglichkeit die Tariflöhne zu senken, noch besondere Steuergutscheine ausgestellt. Für jeden Arbeiter und Angestellten, der neu angestellt ist und mindestens ein Viertel Jahr lang beschäftigt wird, wird ein weiterer Steuergutschein von 100 RM ausgehändigt, der ebenfalls zum Verkauf, zur Lombardierung oder zur Steuerzahlung verwandt werden kann.

So wünschenswert diese Steuererleichterung für die Wirtschaft auch sein mag, vom sozialen Standpunkte gesehen muß die Art, in der sie vorgenommen wird, den schärfsten Protest herausfordern. Die an und für sich berechnete Förderung der Verkürzung der Arbeitszeit um möglichst viele Arbeitskräfte wieder in den Produktionsprozeß einzugliedern, wird in das Gegenteil vom sozialen Handeln verdreht durch ihre Verbindung mit dem Lohnabzug. Jeder sozialdenkende Unternehmer, der bisher schon Kurzarbeit eingeführt hatte um möglichst viel Arbeitskräfte zu beschäftigen, auch nicht selten Angestellte und Arbeiter durchschleppt, sie mit nicht dringenden Arbeiten beschäftigt und durchgehalten hat, ist nunmehr gegenüber seiner Konkurrenz, die alle nicht unbedingt notwendigen Arbeitskräfte auf die Straße warf, benachteiligt. Letzterer kann sich die Prämien für Neueinstellungen sichern, was dem ersteren nicht möglich ist. Bei der Undurchsichtigkeit unserer heutigen Wirtschaft und bei der Verschüttelung der verschiedenen Gesellschaften, beim großen Einfluß der Syndikate und Konzerne wird es auch nicht möglich sein, durch geeignete Vorschriften gänzlich zu verhindern, daß nicht Verschiebungen in der Belegschaft vom einen Werk zum anderen, von einer Abteilung zur anderen vorkommen nur zu dem Zweck, die Anstellungsprämie einzubehalten, ohne aber insgesamt die Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte zu vermehren. Es erscheint auch durchaus möglich, in den Konzernbetrieben durch Verschiebungen der Produktion und des Ablasses künstlich gefährdete Betriebe zu schaffen, um den Tariflohn im ganzen Betrieb bis zu 20 Prozent zu senken. Bei dem Kampf der Unternehmerverbände gegen den Tariflohn liegen derartige Versuche außerordentlich nahe.

Zwar hat der inzwischen aufgelöste Reichstag beschlossen, die Verordnung wieder aufzuheben. Es erscheint aber fraglich, ob dieser Beschluß staatsrechtlich unter den obwaltenden Umständen gefaßt, unangreifbar ist. Jedenfalls ist die Regierung, die die Verordnung erlassen hat, im Besitz der staatlichen Macht und wird nichts unterlassen, ihre Verordnungen mit allen Mitteln zur Durchführung zu bringen. Die Entscheidung über die beiden Verordnungen fällt mit der bevorstehenden Neuwahl des Reichstages, bei der entschieden werden wird, ob in Zukunft das staatliche und gesellschaftliche Leben nach den Grundfragen von Recht und Gerechtigkeit oder nach den reaktionären Plänen eines feudalen Herrenklubs gestaltet werden soll.

## Will die kapitalistische Wirtschaft ihren sittlichen Bankerott anmelden?

Die neue Papenverordnung geht von der Annahme aus, die Unturbelung der Wirtschaft, die Milderung der Arbeitslosigkeit, sei nur noch durch weiteren Lohnabbau möglich. Die gesamten Kosten hierfür habe die Arbeitnehmerschaft zu tragen. Tatsächlich sind die gebotenen Vorteile der Verordnung für jene Unternehmer am größten, die am rücksichtslosesten den Lohn des einzelnen Arbeiters noch weiter drücken. Nach der Verordnung kann der tarifliche Wochenlohn des einzelnen Arbeitnehmers nicht weniger als um weitere 25 Prozent gedrückt werden. Zunächst durch die Verkürzung der Arbeitszeit von 48 auf 40 Stunden um 12½ Prozent. Um weitere 12½ Prozent im Durchschnitt bei Neueinstellungen für die 31. bis 40. Wochenarbeitsstunde. Einschließlich der bisher schon erfolgten Lohnkürzung von 25 bis 30 Prozent beträgt daher der gesamte Abbau 50 bis 55 Prozent der Löhne von 1929.

Zu diesem Anreiz für die Unternehmer, die Löhne zu drücken, kommt noch eine besondere Prämie von 400 Mark pro Jahr für jeden mehr Beschäftigten Arbeiter oder Angestellten.

Mit der Begründung, die Wirtschaft brauche Freiheit und könne die Fesseln der Tarifverträge nicht ertragen, wird der Abbau des Schutzes der menschlichen Arbeitskraft verlangt. Gleichzeit aber jubelt man in diesen Kreisen einer Verordnung zu, durch die für den rücksichtslosen, an keine sittlichen Normen sich haltenden Unternehmer die Möglichkeit zur schärfsten Schmutzkonzurrenz gegeben wird.

Nach dem ersten Freudenausbruch über die Zerstückelung der Tariflöhne kommt in ernst zu nehmenden Unternehmerkreisen nunmehr schon die Ernüchterung. Man glaubt nicht mehr so recht an den gewollten Erfolg der getroffenen Maßnahmen. Allmählich werden, wenn auch noch vorsichtig und zaghaft, Befürchtungen laut, daß dem realen Unternehmertum mehr Schaden als Nutzen erwachsen könne, wenn hierbei auch nicht bis auf den eigentlichen Kern der sozialen und wirtschaftlichen Schäden durchgehoben wird. Eine Lohnkürzung um 50 bis 55 Prozent müßte die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerschaft gefährden. Für Qualitätsarbeit aber ist eine geistig hochstehende und körperlich leistungsfähige Arbeitnehmerschaft unbedingte Voraussetzung. Schon heute ist der Gesundheitszustand

der schlecht entlohnerten Arbeitnehmerschaft durch Unterernährung gefährdet. Insbesondere ist diese Gefahr für die Jugend vorhanden. Welche Auswirkungen aber müßte eine weitere Kürzung des Einkommens nach dieser Richtung hin haben?

Klingt nicht die Forderung nach Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Jugend durch Wehrsport, Geländeübungen usw. wie ein Hohn auf den gesunden Menschenverstand, wenn diese nämliche Jugend von der Unterernährung bedroht ist? Eine weitere Reduzierung der Löhne bis zu 55 Prozent insgesamt bedeutet aber nichts anderes als Unterernährung in den Familien.

Ist die Papenverordnung wirklich die letzte Rettung der privatkapitalistischen Wirtschaft? Gibt es kein anderes Mittel, die Arbeitslosigkeit zu bannen, ohne die Arbeitnehmerschaft von der Anteilnahme an den Kulturgütern auszuschließen, ihre Gesundheit zu untergraben, ihr ein geordnetes Familienleben unmöglich zu machen, den christlich-sittlichen Geboten in der Ehe zu wider zu handeln?

Wenn dem aber so ist, dann mag die kapitalistische Wirtschaft ihre Weiterexistenz damit begründen, daß einigen wenigen die Möglichkeit gegeben werden müsse, Gewinne zu machen, hohe Gehälter einzuheimsen, unbekümmert um das Geschick der breiten Volksschichten. Dann aber soll die kapitalistische Wirtschaft ihren sittlichen Bankerott anmelden.

Unertürlich ist, wenn eine Regierung, die vorgibt die christlichen Kulturgüter schützen zu wollen, Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet trifft, die eine Untergrabung der sittlichen Kulturgüter im Volke im Gefolge haben müssen. Worte und Taten stehen hier in einem schroffen Gegensatz zu einander. Nach ihren Taten aber muß sie beurteilt werden.

Der Deutsche Reichstag hat mit 512 gegen 32 Stimmen die Aufhebung der Verordnung verlangt. Mag dieser Beschluß, staatsrechtlich gesehen, gültig oder ungültig sein, moralisch haben 90 Prozent des Volkes ihr Urteil gegen den Herrrentklub abgegeben. Sie haben durch ihre Vertreter bekundet, daß wirtschaftliche Maßnahmen nicht allein nach den Wünschen der kapitalistischen Wirtschaft getroffen werden sollen, sondern hierbei auch sittliche Gesichtspunkte Beachtung finden müssen.

## Die Regierungsverordnung und die öffentlichen Betriebe

Die Verordnung der Papen-Regierung vom 5. September glaubt die Arbeitslosigkeit dadurch einschränken zu können, daß sie durch Prämien und Gestattung von untertariflichen Löhnen die Unternehmer zu Neueinstellungen von Arbeitskräften veranlassen wolle. Vorbedingung für die gewährten Vergünstigungen bei Mehrbeschäftigung von Arbeitskräften soll jedoch sein, daß die Gesamtlohnsumme des Betriebes gegenüber der bisherigen eine Erhöhung erfährt.

Ob mit diesen Maßnahmen der erhoffte Zweck erreicht wird, steht noch dahin. Bestimmt aber ist die Rechnung, hierdurch 1,7 Millionen Arbeiter und Angestellte erneut wieder in Arbeit zu bringen, als Risikowetten-Rechnung anzusehen. Das Unternehmertum begrüßt zwar die Möglichkeit zur Durchbrechung des Tariflohnes, hat aber im übrigen mit jedem Tage mehr Bedenken gegen die praktische Durchführbarkeit. Rechtlich gilt die Verordnung auch für sämtliche öffentlichen Betriebe und Verwaltungen. Ihrer praktischen Durchführung stehen aber hier noch sehr viel mehr und wichtigere Bedenken entgegen, als in der Privatwirtschaft.

Zunächst Bedenken sozialer und rechtlicher Art.

Der angebliche starre Tariflohn ist schon seit Jahresfrist durch die zweite Notverordnung für die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen beseitigt. Rechtliche Bedenken, die dieser Beseitigung noch im Wege stehen konnten, sind durch die Notverordnung vom 4. September 1932 aus dem Wege geräumt. In der Praxis sind durch die getroffenen Maßnahmen des Reichsfinanzministers, durch seinen Druck auf die

Gemeinden usw. die Löhne derart gedrückt, daß eine weitere Kürzung weder sozial noch wirtschaftlich zu verantworten sein würde.

Wenn auch an keiner Stelle ausgesprochen, so war doch der Leitgedanke bei all den Eingriffen in das Tarifvertragsrecht der öffentlichen Betriebe, die Beamten nicht schlechter zu behandeln wie die Arbeiter der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Gleiche Gehälter beim Staate, den Gemeinden usw. wie beim Reiche. Dieser Grundsatz, so ungerecht er auch, auf die Löhne der Arbeiter ausgedehnt, sich auswirkte, so wenig er in den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen seine Rechtfertigung fand, er wurde konsequent durchgeführt.

Bei der neuen Verordnung geht der Weg umgekehrt. Nicht mehr von den Beamten zu den Arbeitern, sondern von den Arbeitern zu den Beamten.

Unmöglich kann man der Logik des Beamtenführers Morath folgen, der die Kürzung der Löhne der Arbeiter befürwortet, um Neueinstellungen zu veranlassen, aber sich mit Händen und Füßen dagegen wehrt, dieses Rezept auch auf die Beamten anzuwenden. Wir als Arbeiter reden dem gewiß nicht das Wort. Aber wenn die neuen Maßnahmen auf die Arbeiter der Körperschaften des öffentlichen Rechts angewandt werden sollen, dann müssen sie selbstverständlich auch auf jene Gruppen von Arbeitnehmern in Anwendung kommen, die bisher angeblich stets gleich behandelt worden sind. Eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden, unter gleichzeitiger Reduzierung des Tariflohnes für die 31. bis 40. Stunde

um bis zu 50 Proz. für die Arbeiter, würde nach den bisherigen Grundzügen der Regierung auch eine ähnliche Regelung für die Beamten bedingen.

Einer derartigen Regelung müssen sich die Körperschaften des öffentlichen Rechts aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen entschieden widersetzen.

Öffentliche Betriebe, insbesondere Verkehrsbetriebe, werden soweit sie bisher steuerpflichtig waren, selbstverständlich die Vorteile der Steueranzrechnungsscheine in Anspruch nehmen. Genau wie die Privatwirtschaft. Auf die Vorteile bei Neueinstellungen von Arbeitskräften jedoch: Senkung des Tariflohnes für die 31. bis 40. Arbeitsstunde und die Prämie von 400 Mk. für jeden mehrbeschäftigten Arbeiter und Angestellten werden sie verzichten müssen.

Öffentliche Betriebe sind keine Unternehmen, die auf Gewinne spekulieren. Sie haben ausschließlich den lebensnotwendigen Bedarf zu befriedigen. Produktion oder Leistungen auf Vorrat oder Lager ist hier nicht möglich. Es sehen ihnen keine Deckungsmöglichkeiten für höhere Lohnsummen zur Verfügung.

Durch die Finanznot waren sie gezwungen, das Lohnkonto immer mehr zu senken, sowohl durch Kürzung der Löhne wie

durch Einschränkung aller nicht unbedingt notwendigen Arbeiten. Darüber hinaus mußten Arbeitszeitverkürzungen vorgenommen, Feiertage eingelegt, oder das Krümpersystem eingeführt werden. Hauptsächlich zu dem Zwecke, um nicht noch mehr Arbeitskräfte brotlos zu machen und die Wohlfahrtskosten noch mehr zu steigern. Daneben kam noch die Beschäftigung von Wohlfahrtsunterstützungsempfängern, deren Unterstützung wesentlich unter dem Tariflohn lagen, in Betracht. Darüber hinaus noch konnten nicht unbedingt notwendige Arbeiten dem freiwilligen Arbeitsdienst überantwortet werden. Alles nur zu dem Zwecke, das Lohnkonto zu entlasten.

Eine Möglichkeit dieses insgesamt in absehbarer Zeit wieder zu erhöhen, besteht nicht. Infolgedessen sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts auch nicht in der Lage, sich die Vorteile der Verordnung hinsichtlich der Kürzung der Tariflöhne für die 31. bis 40. Stunde, wie auch die Prämie für die Neueinstellten zu sichern.

Es ist demnach nicht zu erwarten, daß von dieser neuen Verordnung in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen im nennenswerten Umfange Gebrauch gemacht wird.

## Unmögliches Arbeitsrecht

Wenn schon durch die verschiedenen Notverordnungen des letzten Jahres das Arbeitsrecht ganz allgemein wesentlich verschlechtert und undurchsichtig gemacht ist, dann besonders, soweit hiervon die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen und ihre Arbeiter und Angestellten berührt werden.

In der Nachkriegszeit war, einer zwingenden Notwendigkeit folgend, für alle Angestellten und Arbeiter ein einheitliches organisch aufgebautes Arbeitsrecht geschaffen. Durch die Notverordnungen ist dieses einheitliche Recht zerstört. Für die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die dabei beschäftigten Arbeiter und Angestellten ist zwar grundsätzlich der freie Arbeitsvertrag beibehalten. Diese Rechtsgrundlage ist aber so mit abweichenden Vorschriften durchsetzt, daß es keinem Arbeitgeber noch Arbeitnehmer mehr möglich ist, klar und deutlich zu erkennen, was eigentlich rechtens ist. Ein Teil dieser neuen Rechtsgrundlage bilden die gesetzlichen Bestimmungen über den freien Arbeitsvertrag, der andere Teil dagegen ist dem Gebiete des öffentlichen Rechts entnommen.

Die erste Abweichung vom allgemeinen Arbeitsrecht brachte die Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. November 1920. Sie wurde verursacht durch Vorkommnisse in den Berliner Versorgungsbetrieben, die nur als Nachwirkungen der staatlichen Umwälzung von 1918/1919 zu erklären sind. Nach dieser Verordnung darf zum letzten gewerkschaftlichen Mittel nur dann geschritten werden, wenn der zuständige Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch gefällt hat und seit der Verkündung mindestens drei Tage verfloßen sind. Aufforderungen zu einem hiernach unzulässigen Ausstände oder einer Aussperrung werden unter schwere Strafe gestellt. Eine Anklage oder eine Verurteilung wegen Vergehens gegen diese Vorschriften ist niemals erfolgt, da die Selbstverantwortung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stark genug war, Interessengegenstände auszugleichen, Streitigkeiten beizulegen, ohne das Gesamtwohl zu gefährden.

Der Ausschuss für die Strafrechtsreform im alten Reichstag hat einen Beschluß gefaßt, wonach die Außerbetriebsetzung der Versorgungsbetriebe, wenn sonst keine strafbare Handlung vorliegt, nicht unter Strafe zu stellen ist. Sachlich ist damit anerkannt, daß obige Verordnung nicht mehr den Bedürfnissen entspricht.

Trotzdem stellte die Notverordnung vom 8. August 1932 (Terrorverordnung) Vergehen gegen die Verordnung vom 10. November 1920 unter die Gerichtsbarkeit der Sondergerichte. Die Aufrechterhaltung dieser Vorschriften ist um so unhaltbarer, da durch die inzwischen ergangenen weiteren Verordnungen über das Tarifvertragsrecht der betreffenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer diesen gar nicht mehr die Möglichkeit gegeben ist, die Vorschriften der Verordnung vom November 1920 zu erfüllen.

Es entsteht nunmehr die Frage: „Kann ein Staatsbürger bestraft werden, weil er eine staatliche Einrichtung (Schlichtungsausschuß) deshalb nicht in Anspruch genommen hat, weil diese staatliche Einrichtung durch eine spätere Verordnung für die betr. Streitfragen ausdrücklich als nicht mehr zuständig erklärt wird, oder praktisch seine eigentliche Aufgabe, vermittelnd

zwischen den Parteien zu wirken, nicht erfüllen kann? Nach der Verordnung vom 6. Juli 1931 sollen die Löhne der Gemeinbediensteten usw. gleich denen der Reichsarbeiter festgesetzt werden. Zu dem Zwecke wurde das Tarifvertragsrecht außer Kraft gesetzt. Die Arbeitgeber (Gemeinden usw.) waren berechtigt und verpflichtet, von sich aus diese Angleichung vorzunehmen. In Paris zeigte sich die Unmöglichkeit der Durchführung dieser Vorschriften aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen. Es erschien nicht möglich, Löhne, die durch Tarifvertrag für Reichsarbeiter für etwa 25 Fußfrauen in einem Orte festgelegt sind, nun auf vielleicht 2500 Gemeinbediensteten zu übertragen. An Stelle dieser schematischen Angleichung an die Tariflöhne der Reichsarbeiter, die vielfach nach rein politischen Gesichtspunkten zustande gekommen waren, traten vertragliche Vereinbarungen zwischen den Organisationen, die notgedrungen, wenn auch mit Widerstreben, vom Reichsfinanzminister anerkannt wurden. Die soziale und wirtschaftliche Einsicht von Arbeitgeber und Arbeitnehmer hatte über die ministeriale Bürokratie vom grünen Tisch gesetzt, bis die Verordnungen vom 4. und 5. September 1932 über die allgemeine Durchbrechung des Tarifvertragsrechts hinaus wiederum eine neue besondere Durchbrechung für die öffentlichen Betriebe anordnete. Hiernach sind neben dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsfinanzminister die obersten Landesfinanzbehörden befugt, die getroffenen tariflichen Vereinbarungen hinsichtlich der Lohnhöhe zu beanstanden. Die Beanstandung hat die rechtliche Wirkung, daß anstelle der tariflich vereinbarten Löhne die in der Beanstandung festgelegten, rechtlich verbindlich sind. Der Hauptpunkt im Arbeitsvertrag, der Lohn, ist dadurch der freien Vereinbarung entzogen. Alle gesetzlichen Vorschriften über das Vertragsrecht und das Tarifvertragsrecht sind damit aufgehoben. Das Arbeitsverhältnis der betreffenden Arbeiter und Angestellten ist dem öffentlichen rechtlichen Verhältnis der Beamten angeglichen, ohne ihnen allerdings die Vorteile eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu gewähren. Was beim Beamtenverhältnis die Aufhebung der Vertragsfreiheit rechtfertigt, ist die Anerkennung der Versorgungspflicht, die hier nicht gegeben ist. Durch diese Venderung entsteht eine weitere wichtige Rechtsfrage.

Bleibt für die Tarifparteien noch die Friedenspflicht, die Haftung für die durch Streik oder Aussperrung entstandenen Schäden, wenn die Ursache des Wirtschaftskampfes in jenen Bestimmungen liegt, die die Tarifvertragsparteien weder vereinbart noch gewollt haben, die ihnen aber von dritter Seite aufgezwungen sind?

Mag die Rechtslage, juristisch gesehen, liegen wie sie will. Der gesunde Menschenverstand wird niemals begreifen, daß straf- und zivilrechtliche Verantwortung für Handlungen vorgeschrieben werden können, die aus Verhältnissen entstehen, die die Beteiligten selbst weder verschuldet, noch gewollt haben.

Mit Recht hat daher unser Verband es abgelehnt, irgendwelche Verantwortung für Vorkommnisse, die sich aus dieser unhaltbaren Rechtslage ergeben, zu übernehmen.

## Aus des deutschen Volkes Wirtschaftsbuch

Kennt du diese interessanten Zahlen? (Sie entsprechen dem letzten Normaljahr 1929.) Die deutsche Landwirtschaft erzeugt Werte von jährlich etwa 12,5 Milliarden.

Der deutsche Bergbau schafft Werte von jährlich 3 Milliarden. Industrie und Handwerk übernehmen Rohstoffe und Halbfabrikate für ca. 19, steigern sie durch Veredelung im Wert auf etwa 45 Milliarden.

Der Wert der deutschen Milchproduktion ist fast doppelt so hoch wie der an Steinkohle, 3,5 gegen 2 Milliarden.

Für Ernährung gibt das deutsche Volk jährlich an 30 Milliarden Mark aus, über 40 Prozent seines Einkommens. Im Alkohol verflüchtigen sich immer noch, obwohl der Verbrauch seit 1900 sich fast halbiert hat, gegen 5 Milliarden. Die Tabakwolken sind seit dem Kriege dichter geworden, in ihnen schweben knapp 3 Milliarden. Tabak und Alkohol zusammen wiegen in den Kosten etwa gleich wie Brot, Kartoffeln, Mehlwaren, Milch und Milchprodukte zusammen, könnten also im Werte die Bevölkerung notdürftig ernähren. Der Verbrauch von Süßfrüchten und Kalao hat sich seit der Vorkriegszeit fast verdoppelt.

Der deutsche Michel leidet sich für jährlich 10 bis 12 Milliarden. Auch hier ist eine starke Steigerung gegen die Vorkriegszeit festzustellen, aber nur dem Werte, nicht der Menge nach. Außerdem sind die übrigen Kulturstaaten immer noch hierin uns hoch überlegen. England verbraucht auf den Kopf reichlich das Doppelte, Frankreich das anderthalbfache an Wolle und Baumwolle. Sogar das warme Italien hat noch fast den gleichen Verbrauch wie wir. In Schuhverleihe leistet sich Amerika über das Doppelte von uns, ist die echte Heimat der Stobetrotter.

Der Wohnungsbedarf beläuft sich entsprechend der Bevölkerungsentwicklung auf jährlich ca. 250 000 Wohnungen, d. h. eine Großstadt wie Stuttgart muß jährlich dreimal neu auf-

gebaut werden. Dabei ist jedoch nur der gegenwärtige Wohnungsstandard berücksichtigt, der in Deutschland von allen Kulturstaaten am elendesten ist. Die französische Arbeiterfamilie verfügt über das Zweifache, die englische ebenso, die amerikanische über das Dreifache an durchschnittlichen Räumen.

Für Bücher legt das Volk der Dichter und Denter jährlich die bescheidene Summe von 600 Millionen an, auf den Kopf nur 10 ganze Mark. — Das ist nicht ganz soviel wie für Straßenbahnfahrten, für die an 700 Millionen aufgewandt werden. — Das Theater läßt man sich 200 Millionen kosten, das Kino aber schätzt das Volk höher ein, nämlich auf 250 Millionen. Auf jedes 25. deutsche Hinterkeil entfällt ein deutscher Kinofuß.

Das deutsche Volk hält auf seine Gesundheit. Den Ärzten zahlt es 550 Millionen Mark Honorar, in Apotheken und Drogerien trägt es eine ganze Milliarde, das ist soviel wie es in seinen Oefen zum Kochen und Heizen verfeuert.

Das Autofahren ist dem Deutschen jährlich eine Milliarde wert, doch beträgt die Zahl der Autos in England und Frankreich auf den Kopf das Dreifache, in Amerika noch viel mehr.

Statistiken sind Durchschnitt. Gerade in einer Wirtschaftssituation kommen die besten und wichtigsten Erkenntnisse aus möglicher Differenziertheit. So zeigt besonders die Lebenshaltung je nach der Volksschicht sehr starke Abweichungen nach oben und nach unten. Der Arbeiterhaushalt beispielsweise mit seinem geringen Einkommen muß einen größeren Teil, als der Durchschnitt besagt, auf Ernährung, und zwar auf einfache, doch kräftige Ernährung anwenden. Da lehren die Erhebungen, daß der allgemeine Durchschnittsanteil erreicht wird in Brot, Kartoffeln, Eiern, Milch und Käse, daß er um ein Viertel unterschritten wird in den teuren Artikeln Fleisch und Butter, daß die Bekleidung um ein Viertel hinter der des Durchschnittsdeutschen zurücksteht, daß für Hausrat gar nur die Hälfte des Durchschnitts erreicht wird.

—d.

## Keine Arbeitsstelle ohne Nazizelle?

So und ähnlich hört man heute die Agitatoren der Nationalsozialisten landauf und landab ziehen, um Arbeiter für ihren Vaden zu gewinnen. Es war schon früher so, daß diejenigen, welche wenig oder keine praktische Arbeit im Interesse der Arbeiterschaft leisteten, wenigstens ein paar schöne Sprüche machen mußten. Die Gelben, die Syndikalisten und einige andere Gruppen, und dafür Beweis.

Die Nazibetriebszellen, als neuestes Gebilde gewerkschaftlicher Entwicklung, verdienen, insbesondere wegen der verheerenden Wirkung, welche sie zum Nachteil der Arbeiterschaft anrichten können, immerhin einige Beachtung. Was haben wir nun von den Nazibetriebszellen zu halten, das ist die Frage, die zunächst im Interesse jedes vorwärts strebenden Arbeiters gestellt werden muß. Können wir von den Nazizellen praktische Vorteile für die Arbeiterschaft erwarten, das ist die weitere Frage.

Wir, als christlich-nationale Gewerkschaftler, lehnen die nationalsozialistischen Betriebszellen ab. Sie sind vollkommen überflüssig und wir bedürfen ihrer nicht zur Hebung der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Arbeiterstandes. Sie bedeuten lediglich eine weitere Zersplitterung der deutschen Arbeiterschaft, die sich um so schlimmer auswirkt, als die Betriebszellen ausgesprochen parteipolitischen Charakter tragen und anderes Erachtens nichts anderes als Rekrutenschulen für den Nationalsozialismus sein sollen. An der Schaffung und Erhaltung der Betriebszellen hat nicht die Arbeiterschaft, sondern ausschließlich die politische Partei der Nazis ein Interesse. Als besonderer Beweis für das letztere mag die Aussage eines führenden Nationalsozialisten dienen, daß die Betriebszellen deshalb notwendig seien, um im Falle der Machtergreifung einen etwa einsetzenden Generalstreik abzuschwächen, oder ganz zu verhindern, also die in Betriebszellen organisierte Arbeiterschaft zu ausgesprochen parteipolitischen Zwecken zu mißbrauchen. Zum Schutze der Macht einer politischen Partei aber ist u. E. die Arbeiterschaft nicht da. Die christlich organisierte Arbeiterschaft hat die parteipolitische Orientierung der Gewerkschaften zu allen Zeiten abgelehnt und deshalb einen jahrelangen Kampf für ihre eigene Selbstständigkeit geführt. Gerade die Tatsache der parteipolitischen Bindung der sogenannt-

nannten „freien“ Gewerkschaften an die Sozialdemokratie und die daraus für die Arbeiterschaft folgenden Nachteile war mit ein Grund für die Gründung christlich-nationaler Gewerkschaften. Die Gründung von Nazibetriebszellen bedeutet also praktisch eine Rückwärtsentwicklung der deutschen Arbeiterschaft.

Aber nicht nur dieses; sie bedeutet auch eine Schwächung der Position der Arbeiterschaft selber, weil Kräfte, die zur Erhaltung der bisher erreichten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung des Arbeiterstandes notwendig sind, abgelenkt und in den leidenschaftlichen parteipolitischen Kampf gezogen werden, wodurch nicht aufgebaut, sondern nur niedergedrückt und zerstört wird.

Durch die Betätigung der Nazibetriebszellen als Stoß- und Sturmtrupp der politischen Partei verbleibt ihnen auch praktisch gar keine Zeit zu positiver Arbeit im Sinne der Arbeiterschaft. Die Arbeiterschaft durch parteipolitische Forderungen von ihren beruflichen und Landespolitisch gebotenen Aufgaben und Zielen aber abzulenken, ist unverantwortlich und arbeiterschädigend, und zwar gleichgültig, ob dies durch die Sozialisten oder die Nationalsozialisten geschieht. Und schließlich kommt hinzu, daß die geistige Linie der Nazibetriebszellen, soweit von einer solchen überhaupt gesprochen werden kann, nach Abzug des überspannten Nationalismus sich in Inhalt und Methode dem marxistischen Sozialismus ähnelt, wie ein weißes Ei dem gelben Ei. Von der weltanschaulichen Linie, welche die Nazibewegung beherrscht, oder auch nicht, je nachdem wie man will, wollen wir zunächst mal ganz absehen.

Aus alledem ergibt sich, daß die Nazibetriebszellen keine Organisationen für den Fortschritt und Aufstieg des Arbeiterstandes darstellen und deshalb wohl für parteipolitische Fanatiker, nicht aber für denkende Arbeiter geschaffen worden sind. Mag sein, daß sie später noch umlernen und sich reformieren. Boverst ist dies jedoch nicht der Fall, und deshalb müssen sie als Arbeiterinteressenvertretung zunächst ausgeschaltet. Nicht die parteipolitisch abhängigen Betriebszellen der Nationalsozialisten, sondern die parteipolitisch ungebundenen und in ihren Entschlüssen freien christlich-nationalen Gewerkschaften sind der Hoffungsanker der deutschen Arbeiterschaft in Gegenwart und Zukunft.

## Volkswirtschaft und Sozialpolitik

### Ein Jahr schwerer Sorgen und Kämpfe

Das soeben erschienene Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften enthält in seinen einleitenden Gedankengängen u. a. folgende beachtenswerte Sätze: „Das Berichtsjahr 1931 war ein Jahr schwerer Sorgen und Kämpfe. Nicht allein die Abwehr der Bestrebungen der immer rücksichtsloser auftretenden Gewerkschaftsgegner, auch die Arbeit und die Sorge um die Wahrung der Interessen der Arbeiterschaft nahm ihre ganze Kraft in Anspruch. Wenn es gelungen ist, allen Anstürmen zum Trotz in einer Zeit größter Arbeitslosigkeit und Not, der Notverordnungen, der Lohnsenkungen und des Abbaues der Sozialleistungen die Bewegung in der Form zu halten, wie es geschehen ist, dann ist das ein Zeichen für die innere Kraft und Stärke der Gewerkschaften. Gewiß war es nicht möglich, das Berichtsjahr ohne Verluste zu Ende zu bringen. Wenn man aber bedenkt, daß zeitweilig in einigen Berufen 80 bis 90 Prozent der Mitglieder voll erwerbslos waren, dann offenbart sich in dem Stand der Bewegung am Ende des Berichtsjahres die Verbundenheit der Mitglieder mit den Gewerkschaften. Der Verlust von 80 391 = 10,3 v. H. ist für den, der die ungeheuren Kämpfe und Schwierigkeiten mitgemacht hat, keine Ueberschätzung. Die Einnahmen der Verbände sind infolge der Arbeitslosigkeit, infolge Kurzarbeit und Minderverdienst, ebenfalls stark gesunken. Kurzfällige und den Gewerkschaften feindselig gestimmte Menschen mögen sich über den Rückgang und die angeblüche Schwäche der Gewerkschaften freuen. In Wirklichkeit wird aber die Gewerkschaftsbewegung ihre Lebenskraft immer wieder beweisen. Ihre Stärke liegt nicht zuletzt auch darin, daß vornehmlich der Krebskranke, geschulteste und fachlich tüchtigste Teil der Arbeiterschaft bei den Gewerkschaften zu finden ist. Im übrigen haben sich gerade in diesen schweren und aufgewühlten Zeiten die Gewerkschaften in höchstem Maße als staatsertreu und wirtschaftsförderndes Element bewährt.“

### Ist das noch soziale Gerechtigkeit, Herr von Papen?

Die Zustände, die durch die Papensche Verordnungen herbeigeführt worden sind, sind so erschütternd, daß die Feder sich sträubt, sie wiederzugeben. Die Hilferufe der Hungernden werden immer verzweifelter. Aus der Fülle der Fälle nur ein paar Beispiele: Ein Familienvater mit fünf Kindern aus dem Heidelberger Tabakbezirk erhielt vor der Juni-Notverordnung 10,50 RM, jetzt nur mehr 7,50 RM. Die Ehefrau, die trotz ihrer fünf Kinder mitzuarbeiten gezwungen ist, erhält bei 32stündiger Arbeitszeit genau 8 RM. Das ergibt ein Gesamteinkommen von 15,50 RM pro Woche für sieben Personen. Das sind pro Tag und Kopf 31 Pfennig für Essen und Wohnen. Da die Mieten für das kleine Siedlungshäuschen nicht mehr aufzubringen waren, ist daselbe am 12. September versteigert worden. — Eine Textilarbeiterfamilie des Münsterlandes besteht aus elf Personen. Durch die Notverordnung ist die Unterstützung von 24,35 RM auf 12 RM abgebaut worden. Das macht 1,10 RM pro Kopf und Woche oder knapp 16 Pf. pro Kopf und Tag. Was sagt der Herr Reichsminister zu diesen nackten Tatsachen, von denen wir ungezählte anführen könnten?

### Weitere Kürzung des Einkommens durch Bürgersteuer

Die Reichsregierung hat in ihrer Notverordnung vom 4. September dem Ersuchen des Deutschen Städtetages und der anderen Spitzenorganisationen der Gemeinden und Gemeindeverbände um eine Vorverlegung der Bürgersteuer, nachgegeben, obwohl von allen Kreisen der Bevölkerung dagegen der lebhafteste Widerspruch erhoben worden ist. Die Finanznot der Gemeinden wird zwar allenthalben anerkannt, jedoch eine andere Methode der Behebung gefordert als in der einfachen Vorverlegung, die in Wirklichkeit eine Erhöhung der Bürgersteuer für das Jahr 1932 ist. Zwar hat man den Beschwerden, die aus allen Kreisen der Bevölkerung gekommen sind, insofern Rechnung getragen, als in der Notverordnung bestimmt wurde, daß erstens der Zuschlag von 50 v. H., der nach den bisherigen Vorschriften bei Verheirateten für die Ehefrau zu zahlen war, nicht mehr erhoben werden darf, und zweitens die Steuerbeträge um 25 v. H. gesenkt werden müssen. Darüber hinaus werden die Gemeinden ermächtigt, eine bewegliche Freigrenze in der Höhe der Richtsätze der allgemeinen Fürsorge einzuführen. So wichtig diese Erleichterungen sind, so bedeuten sie jedoch für den Durchschnitt der Arbeiter und Angestellten eine weitere Kürzung ihres für den Verbrauch zur Verfügung stehenden Einkommens. In den meisten Gemeinden Deutschlands wurde die Bürgersteuer in Höhe von 300 v. H. des Landesjahres, also von 3 mal 6 gleich 18 Mark erhoben. Wo dies der Fall war, wird jetzt nach den Erleichterungen für die Monate Oktober bis Dezember ein zusätzlicher Betrag von 6,75 Mark eingezogen. Betrug die Bürgersteuer 400 oder gar 500 v. H., so sind künftig

9 bzw. 11,25 Mark neu zu zahlen. Zu der Lohnkürzung auf Grund der verchiedenen Bestimmungen der Notverordnung vom 4. September, die bis zu 27 v. H. gehen kann, tritt also eine weitere Kürzung durch die Erhöhung der Bürgersteuer ein. Diese Neubelastung läßt es durchaus zweifelhaft erscheinen, ob die Regierung nicht gegen die Anweisung des Reichspräsidenten verstoßen hat, die bestimmt, daß die Regierung darüber wachen soll, daß die Lebenshaltung des deutschen Volkes nicht gefährdet und der soziale Gedanke gewahrt werde.

### Bürgersteuererhöhung und Wohlfahrtslasten der Städte

Die Notverordnung vom 4. September 1932 ist dem Antrag der Gemeinden gefolgt und hat für die Monate Oktober, November und Dezember die Weitererhebung der Bürgersteuer gestattet. Zwar ist der Ausdruck Weitererhebung nicht ganz zutreffend, denn in Wirklichkeit handelt es sich um eine regelrechte Erhöhung der diesjährigen Bürgersteuer. Wenn auch dem Antrag des Deutschen Städtetages und der anderen Organisationen der Gemeinden nicht voll entsprochen wurde, sondern die Steuerbeträge um 25 v. H. gesenkt sowie der Zuschlag von 50 v. H., der bisher bei Verheirateten für die Ehefrau erhoben wurde, fortfällt, so bringt diese Steuererhöhung doch für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen eine Erhöhung ihrer Steuerlast, die von sachverständiger Seite mit ungefähr 100 Millionen Mark eingeschätzt wird. Die Gemeinden können sich zwar darauf berufen, daß durch die Entwicklung der Aufgliederung der Arbeitslosen, wie sie durch die Notverordnung vom 14. Juni angebahnt worden ist, sich das Schwergewicht der Unterstützung immer mehr nach der gemeindlichen Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge verlagert. So hat allgemein seit Ende Mai 1932 die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung eine Verminderung von 378 000, in der Krisenunterstützung von 284 000 erfahren, während sich in der gleichen Zeit die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen um über 150 000 steigerte.

Die Reichsregierung hatte bei dem Erlaß ihrer Notverordnung vom 14. Juni angenommen, daß im Jahresdurchschnitt 1932 in der Arbeitslosenversicherung 1,170 Millionen, in der Krisenfürsorge 1,745 Millionen und in der Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge 2,150 Millionen und 8,885 Million Nichtunterstützte zu betreuen wären. Die Entwicklung hat aber gezeigt, daß man wohl mit einem Jahresdurchschnitt von 1 Million unterstützungsbedürftiger Personen in der Arbeitslosenversicherung, 1,55 Millionen in der Krisenunterstützung, und 2,5 Millionen in der Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge rechnen muß. Dies bringt gegenüber den ersten Schätzungen in der Arbeitslosenversicherung eine Entlastung um 85 Millionen Mark und in der Krisenfürsorge um 97,5 Millionen Mark, dagegen eine Mehrbelastung der Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge um etwa 175 Millionen Mark. Im Endergebnis würde also das Reich bei der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge eine Entlastung von 169 Millionen Mark erfahren, während die Bezirksfürsorgeverbände andererseits eine Mehrbelastung von 155,5 Millionen Mark zu tragen haben, da sich auch der Gemeindeanteil an der Krisenfürsorge um 19,5 Millionen Mark veränderte. Die Ersparnisse des Reiches sind also etwas höher als die Mehrbelastung der Gemeinden, wie sie durch die Verschiebung seit dem Erlaß der Notverordnung vom 14. Juni eingetreten ist.

Nun wurde zwar auf Grund der Ermächtigung dieser Notverordnung ein besonderes Verfahren für die Anerkennung der von den Gemeinden betreuten Wohlfahrtserwerbslosen in Kraft gesetzt. Nach diesem Verfahren belief sich die Zahl der betreuten Wohlfahrtserwerbslosen Ende August 1932 auf rund 2 016 000. Die Organisationen der Gemeinden weisen aber darauf hin, daß diese Art der Feststellung der betreuten Wohlfahrtserwerbslosen ungenau ist und sich fast zu Lasten der Städte auswirkt. Wie sehr die Aufwendungen für die Wohlfahrtslasten die Etats der Städte belasten, zeigt das Beispiel einer norddeutschen Großstadt, wo Anfang September die letzten Arbeitslosenunterstützungen nur dadurch gezahlt werden konnten, daß der Oberbürgermeister in den letzten Minuten die Großen aus den Gasautomaten zusammenholen ließ. In einer anderen Stadt erhalten die Beamten und Angestellten ihr Gehalt in 8 Monatsraten, und schließlich in einer dritten Stadt ließen die verzweifeltsten Arbeitslosenfrauen ihre Kinder im Wohlfahrtsamt, weil die Unterstützung nicht mehr ausreichte, um die Kinder zu ernähren. Nun hat die neue Notverordnung vom 4. September den Ausgleichsstand der Länder für notleidende Gemeinden und Gemeindeverbände von 10 auf 20 v. H. der auf die Bezirksfürsorgeverbände des Landes entfallenden Beträge erhöht. Durch diese Erhöhung des Ausgleichsstands ist den Ländern die Möglichkeit einer differenzierten Verteilung gegeben je nach den besonderen Bedürfnissen. Es ist leider bisher nicht möglich gewesen, genaues Material über diese Verteilung zu erhalten, da alle beteiligten Stellen mit Auskünften hierüber zurückhalten.

## Arbeitszeit

### Verhinderte Entlassungen bei der Mannheimer Straßenbahn!

Nach den verschiedenen Veröffentlichungen des städtischen Nachrichtenamtes Mannheim, soll die Straßenbahn der Stadt Mannheim im Etatsjahr 1931/32 ein angebliches Defizit von 1,8 Mill. Mark haben. Um dieses Defizit herabzumindern, wurden am 15. August 1932 49 Fahrbediensteten zum 1. Oktober 1932 gekündigt.

Zum 1. Oktober sollten ferner noch 30 Arbeiter des Werkstättenpersonals entlassen werden.

Unser Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen und der freie Gesamtverband nahmen gemeinschaftlich zu diesen geplanten Entlassungen Stellung und versuchten durch Klarstellung in der Presse und durch Verhandlungen, diese Entlassungen zu verhindern.

Am 15. August 1932 beschäftigte die Straßenbahn Mannheim 374 Wagenführer und 561 Schaffner. Gegenüber 31. März 1931 war durch Pensionierung und durch Abgang schon eine Verminderung des Personals um 15 Prozent erfolgt. Auch das errechnete Defizit von 1 800 000 Mark hielt einer Nachprüfung nicht stand. Sämtliche seit der Schaffung der neuen Besoldungsordnung erfolgten Kürzungen der Gehälter sind nicht berücksichtigt. Alle Ersparnisse an den Gehältern werden dem Hilfsorganamt überwiesen und belasten den Etat der Straßenbahn. Auf diese Irreführung des Publikums wurde durch unsere Organisation in der Öffentlichkeit hingewiesen.

Nach wiederholten Verhandlungen mit der Direktion des Straßenbahnamtes und dem Herrn Oberbürgermeister wurde eine Vereinbarung getroffen, daß die tägliche Dienstzeit des Fahrpersonals an den Wochentagen von durchschnittlich 8 1/2 Stunden auf durchschnittlich 8 Stunden herabgesetzt und an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 8 1/2 Stunden durchschnittlich bis zu 9 1/2 Stunden höchstens verlängert wird.

Durch diese wöchentliche Dienstverschiebung (nicht Dienstverlängerung) werden Sonntags eine Anzahl Aushilfsfahrer eingespart. Infolge dieser Einsparung sind nach Vereinbarungen mit unserem Verband und dem Gesamtverband die ausgesprochenen Kündigungen der 49 Fahrbediensteten zurückgenommen worden.

Die Dienstverschiebung ist befristet. Sie tritt erst in Kraft, wenn der Urlaub des Fahrpersonals für das Jahr 1932 beendet ist und endigt spätestens mit dem 1. April 1933.

Auch die geplanten Entlassungen von 30 Arbeitern der Werkstätte konnten verhindert werden. Das Arbeiterpersonal nimmt eine wesentliche unbezahlte Arbeitszeitverkürzung von 2 1/2 Stunden an. Diese Verkürzung erfolgt in der Form, daß jeden zweiten Samstag gefeiert wird. Auch diese Regelung ist befristet und tritt mit dem 10. Oktober 1932 beginnenden Lohnwoche in Kraft. Sie endet spätestens am 1. April 1933.

Damit ist ein Herd der Beunruhigung für das Personal beseitigt und sämtlichen Arbeitnehmern bewiesen, daß die Gewerkschaften doch noch einen Wert haben.

Ohne das Eingreifen der Gewerkschaften würden am 1. Oktober 1932 erneut 79 Arbeitnehmer der Stadt Mannheim auf dem Straßentopfen liegen.

**Bitte! Lernen daraus die Unorganisierten!**

## Bezirks- und Ortsgruppenberichte

**Bonn (Gemeindearbeiter).** Am 11. September hielt die Gruppe eine gut besuchte Versammlung in der Remigiuschule ab, in welcher der Delegierte der Verwaltungsstelle, Kollege Schweiler, einen ausführlichen Bericht über unsern Verbandstag in Karlsruhe gab. In spannender und anschaulicher Weise schilderte der Kollege alle Abschnitte dieser wichtigen und von der Öffentlichkeit stark beachteten Verbandstagung. Ein lebhaftes Interesse erweckte die Wiedergabe des Geschäfts- und Kassenberichtes der Verbandsleitung, aus dem hervorgeht, daß unser Verband trotz schwerster wirtschaftlicher Erschütterungen einen stabilen Mitgliederbestand aufweist und gesunde Kassenverhältnisse besitzt. Die umfangreiche Kleinarbeit des Verbandes in den letzten Jahren konnte Kollege Schweiler durch zahlreiche statistische Angaben aus seinen Aufzeichnungen eindringlich unsern Mitgliedern vor Augen führen. Besondere Beachtung fanden seine Angaben über die außerordentliche Steigerung der gewerkschaftlichen Rechtschaffenheit, durch welche den Mitgliedern mehr als 1/2 Millionen Mark erstritten wurden. Der Bericht über die Behandlung der zahlreichen Anträge wurde von den Versammlungsteilnehmern aufmerksam verfolgt. Obgleich teilweise bebauert wurde, daß verschiedene Anträge nicht ganz allen Wünschen entsprechend berücksichtigt wurden, zeigten die Kollegen nach den überzeugenden Ausführungen des Referenten doch Verständnis für die Notwendigkeit einer verantwortungsvollen Finanzwirtschaft, da nur durch eine solche der Weiterbestand und das Wirken der Organisation gesichert werden kann. Kollege Schweiler gab zum Schluß noch ausführliche die wichtigsten Gedanken aus dem Vortrag des Professors Dr. Brauer wieder, und erwähnte die Kollegen, die entsprechende Aufmerksamkeit darauf zu ziehen. Kollege Esser, der als Zentralvorstandsmitglied dem Verbandstag beiwohnte, ergänzte die Ausführungen des Vor-

redners in wertvoller Weise. Er hob besonders das hohe Niveau der Aussprachen hervor, woran man die Früchte der zielbewussten gewerkschaftlichen Bildungsarbeit bereits erkennen kann. Außerordentlich bewundert wurde von allen Versammlungsteilnehmern das Ausschließen des Kollegen Essers aus dem Zentralvorstand des Verbandes, dem er viele Jahre angehörte. Berufliche Gründe und ehrenamtliche Nebenlastung veranlaßten ihn, am Verbandstage eine Wiederwahl abzulehnen. Kollege Esser versicherte aber der Versammlung, daß er trotzdem der Arbeiterbewegung in alter Treue dienen werde. Diese Erklärung wurde von allen Mitgliedern freudig begrüßt, da Kollege Esser als einer der ersten und ältesten Gewerkschaftler sich in Bonn um die Sache der christlichen Arbeiterbewegung große Verdienste erworben hat und seine erfahrene Unterstützung niemand missen möchte. Nachdem Kollege Höhn im Namen aller Mitglieder den Referenten für ihre Ausführungen und Bemühungen besonders gedankt hatte wurde die Versammlung geschlossen.

**Coesfeld.** In der gut besuchten Versammlung am 26. August berichtete Kollege Girard, Münster, über die gegenwärtige Lage und die Bezirkskonferenz in Essen. Die Kollegen brachten in der regen Aussprache zum Ausdruck, daß der nun abgeschlossene Reichsmantelvertrag eine Jurisdiktion der kleinen Städte bedeute. Durch die Minderung des Urlaubsanspruchs in den Kleinstädten wurde der erste politische Urlaub geschaffen und können die Kollegen nicht diese Jurisdiktion gegenüber den Großstädten verfechten. Vom Zentralvorstand wird erwartet, daß er bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit diese Ungerechtigkeiten beseitigt.

**Frankfurt.** Am 10. September fand unsere Monatsversammlung statt, in der Bezirksleiter Knoll über die RWB-Verhandlungen berichtete. Angesichts der schwierigen Wirtschaftslage sei es nicht leicht gewesen, die Bestimmungen des alten Vertrages zu halten. Die Anträge, die der RWB gestellt habe, hätten sehr umfangreiche Verschlechterungen enthalten. Nach mühevollen Verhandlungen sei es aber doch gelungen, einen Vertrag zu schaffen, der die alten Rechte der Kollegenschaft im wesentlichen sichergestellt. Der Redner geht auf die einzelnen Tarifvertragsbestimmungen ein und hebt besonders die §§ 7, 12, 13 und 14 hervor. In § 7 sei der Zuschlag für planmäßige Sonntagsarbeit von 33 1/2 Prozent auf 25 Prozent ermäßigt worden. Die übrigen Zuschläge konnten gehalten werden, obgleich auch hier der RWB umfangreiche Verschlechterungsanträge gestellt hatte. Auch der § 12 hat eine Abänderung erfahren. Für die in die Woche fallenden Feiertage wird nicht mehr ein Zuschlag von 100 v. H., sondern nur ein solcher von 80 v. H. gezahlt. Der Zuschlag fällt fort, falls für den Feiertag ein anderer freier Tag gegeben wird. Die Bestimmungen des § 13, Ziffer 1 (Urlaub) haben sich insoweit geändert, als drei Urlaubsstufen gebildet worden seien. Auch eine Ermäßigung in den Urlaubstagen mußte in Kauf genommen werden. In den Städten von 20-100 000 Einwohnern beträgt die Ermäßigung in der Spitze einen Tag, in den Städten unter 20 000 Einwohnern drei Tage. Beachtlich seien auch die Änderungen des § 14. Jetzt werden vom 2. Krankheitsstage an 75 Prozent des Bruttolohnes als Krankenlohn gewährt, bei Betriebsunfällen 85 Prozent. Wichtig seien auch die Bestimmungen der Ziffern 9 und 10. Diese erstrecken sich auf die Erkrankungen, die durch einen Dritten herbeigeführt werden. In solchen Krankheitsfällen besteht kein Anspruch auf Krankenlohn, doch kann der Arbeitgeber einen Vorschuß zahlen, wenn sich der Arbeitnehmer verpflichtet, die Schadensersatzansprüche an den Arbeitgeber abzutreten. Die Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht, wenn eine Rechtschutz gewährende Einrichtung die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt, die gezahlten Vorschüsse zurückzahlen. Am Schluß betonte Kollege Knoll, daß im Hinblick auf die allgemeinen Verhältnisse der Neuabschluss eine beachtenswerte Leistung darstelle. — Dem Vertrag schloß sich eine Aussprache an. Nach dieser berichtete Kollege Knoll über den Verlauf des Verbandstages in Karlsruhe. Zuletzt wurden die Rotverordnungen vom 4. und 5. September besprochen. Ueber die erneute Beschränkung des Tarifvertragsrechts und die Lohnsenkungen, die nach den Bestimmungen beider Rotverordnungen zu erwarten sind, herrschte allgemeine Entrüstung.



## GEDENKTAFEL

Gestorben sind die Kollegen:

Anton Bluma, Oberh.-Sterkrade	30. 8. 1932
Jacob Klein, St. Ingbert	30. 8. 1932
Fr. Windmann, Königsberg i. Pr.	5. 9. 1932
Peter Aug. Heinrichs, Kachen	5. 9. 1932
Peter Jottner, Zweibrücken	12. 9. 1932

die Kolleginnen

Marg. Regies, Essen	9. 9. 1932
---------------------	------------

**EHRE IHREM ANDENKEN!**